Satzung

des

Deich- und Hauptsielverbandes Wilstermarsch

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wird folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Rechtsverhältnisse....2
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet....2
§ 2 Mitglieder....2
§ 3 Aufgaben....3
§ 4 Unternehmen, Plan....3
§ 5 Benutzung der Grundstücke und Beschränkungen des Grundeigentums....3
§ 6 Verbandsschau....4
2. Abschnitt Verfassung....4
§ 7 Organe....4
§ 8 Zusammensetzung der Deichversammlung....4
§ 9 Aufgaben der Deichversammlung....4
§ 10 Sitzungen der Deichversammlung....5
§ 11 Beschlussfassung in der Deichversammlung....5
§ 12 Zusammensetzung des Deichamtes, Entschädigung....6
§ 13 Wahl des Deichamtes....6
§ 14 Amtszeit des Deichamtes....6
§ 15 Aufgaben des Deichamtes....6
§ 16 Sitzungen des Deichamtes....7
§ 17 Beschlussfassung im Deichamt....7
§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Oberdeichgrafen....8
§ 19 Aufgaben des Geschäftsführers....8
3. Abschnitt Haushalt, Beiträge....9
§ 20 Haushalt....9
§ 21 Beiträge....9
§ 22 Beitragsmaßstab....9
§ 23 Hebung der Beiträge....10
§ 24 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten....11
§ 25 Folgen des Rückstandes, Verjährung....11
§ 26 Vollstreckung....11
4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel....12
§ 27 Anordnungen....12
§ 28 Zwangsgeld....12
5. Abschnitt Schlussbestimmungen....12
§ 29 Beschäftigte des Verbandes....12
§ 30 Bekanntmachungen....12
§ 31 Änderung der Satzung....13
§ 32 Aufsichtsbehörde....13
§ 33 Inkrafttreten....13

1. Abschnitt
Rechtsverhältnisse

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet
(zu §§ 3, 6 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch und hat seinen Sitz in Heiligenstedten im Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Das Verbandsgebiet ist ca. 18.134 ha groß. Es handelt sich um Flächen in folgenden Gemeinden und Städten: Aebtissinwisch, Averlak, Beidenfleth, Bekdorf, Bekmünde, Brokdorf, Brunsbüttel, Büttel, Burg, Dammfleth, Drage, Ecklak, Heiligenstedten, Hohenaspe, Huje, Itzehoe, Kaaks, Kleve, Krummendiek, Kuden, Landrecht, Landscheide, Moorhusen, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, Nutteln, Oldendorf, Ottenbüttel, Sankt Margarethen, Stördorf, Vaalermoor, Wewelsfleth, Wilster.

(3) In der dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(4) Der Verband ist nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde Oberverband gemäß § 72 Abs.2 WVG für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs.1.

§ 2
Mitglieder
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

(1) Die nachfolgenden Wasser- und Bodenverbände (Sielverbände) sind als Unterverbände gemäß § 72 WVG, Verbandsmitglieder.

1. Sielverband Uhrendorf
2. Sielverband Hollerwettern-Humsterdorf
3. Sielverband Landscheide
4. Sielverband Moorhusen-Stördorf
5. Sielverband Julianka
6. Sielverband Kampritt
7. Sielverband Beidenfleth
8. Sielverband Brokdorf
9. Sielverband Vierstieghufener Kanal
10. Sielverband Harrwettern
11. Sielverband Bütteler Kanal
12. Sielverband Aebtissinwisch-Ecklak
13. Sielverband Neuendorf-Sachsenbande
14. Sielverband Hackeboe
15. Sielverband Kampen
16. Sielverband Ecklak-Seedorf

(2) Mitglieder sind weiterhin der Wasserverband Bekau mit den Flächen der ehemaligen Sielverbände Bekau und Bekmünde die unterhalb der Hochwasserschutzlinie von +2,50 mNN liegen und die Stadt Wilster.

(3) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
Aufgaben
(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)

(1) Der Verband hat die Aufgaben

1. Schutz von Grundstücken und Anlagen seiner Mitglieder vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,

2. Bau, Betrieb, Unterhaltung sowie Rückbau und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,

3. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,

4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,

5. Förderung und Überwachung von den Mitgliedern im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes wahrzunehmender Aufgaben, insbesondere durch die Wahrnehmung der damit direkt und indirekt im Zusammenhang stehenden allgemeinen und technischen Verwaltung und

6. Förderung Dritter bei der Wahrnehmung vorstehender Aufgaben, insbesondere durch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen und technischen Verwaltung.

7. Mitwirkung im Katastrophenschutz des Kreises Steinburg gemäß § 10 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSchG), hierzu gehört u.a. die Aufstellung einer Deichgrafengruppe am Landesschutzdeich (1. Deichlinie).

(2) Dem Verband obliegt gemäß § 15 Abs.2 LWVG für seine Unterverbände die Kassenführung. Er nimmt gemäß § 61 WVG Aufgaben der Geschäftsführung für seine Unterverbände wahr.

§ 4
Unternehmen, Plan
(zu §§ 5, 6 WVG)

(1) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche und Anlagen sind die von der jeweils zuständigen Wasser- bzw. Deichbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse bzw. Ausbaupläne.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke und Beschränkungen des Grundeigentums
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 35 LWG)

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, innerhalb der Grenzen seines Verbandes, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist (§ 33 Abs.1 WVG).

(2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden (§ 33 Abs.3 WVG).

(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen - gleich welcher Art - auf ihren Grundstücken aufzunehmen, die Überfahrt und das Arbeiten mit den Maschinen auf ihren Grundstücken zu dulden.

(4) Die Deichgrundstücke mit Zubehör dürfen nur mit Schafen und Rindern - ausgenommen Bullen - beweidet werden. Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Ausnahmen zulassen.

(5) Die Inanspruchnahme von Grundstücken nach den vorstehenden Absätzen geschieht grundsätzlich entschädigungslos. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 6
Verbandsschau
(zu §§ 44, 45 WVG)

Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Deiche, Anlagen und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führt der Vorstand jährlich Verbandsschauen durch.
Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.
Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 7
Organe
(zu §§ 6,46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsversammlung trägt die Bezeichnung Deichversammlung, der Vorstand die Bezeichnung Deichamt.

§ 8
Zusammensetzung der Deichversammlung
(zu § 46 WVG)

(1) Die Deichversammlung setzt sich aus den Verbandsvorstehern der Mitgliedsverbände, einem Vertreter der Stadt Wilster und dem Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Bekau zusammen (§ 2).

(2) Wird der Vorsteher eines Mitgliedsverbandes in den Vorstand (Deichamt) gewählt, so wird dieser Verband durch seinen stellvertretenden Verbandsvorsteher in der Deichversammlung vertreten. Dieser übt das Stimmrecht aus.

§ 9
Aufgaben der Deichversammlung
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Die Deichversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

4. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne,

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

6. Entlastung des Vorstandes,

7. Festsetzung von Grundsätzen zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Deichversammlung und der Schaubeauftragten,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

10. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,

11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,

12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

§ 10
Sitzungen der Deichversammlung
(zu § 48 WVG)

(1) Der Oberdeichgraf lädt die Mitglieder der Deichversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Gleichzeitig werden die Aufsichtsbehörde, die zuständige Deichbehörde und die Vorstandsmitglieder eingeladen.

(2) Der Oberdeichgraf leitet die Sitzungen der Deichversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11
Beschlussfassung in der Deichversammlung
(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

(1) Die Deichversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Die Deichversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberdeichgrafen und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12
Zusammensetzung des Deichamtes, Entschädigung
(zu §§ 6, 52 WVG)

(1) Das Deichamt besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören ein Vorsteher und 6 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
Der Vorsteher führt die Bezeichnung Oberdeichgraf und die Beisitzer die Bezeichnung Deichratmänner.
Eine regional ausgewogene Besetzung der Vorstandsmitglieder ist anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Deichamtes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale jährliche Entschädigung für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Deichschauen und sonstiger verbandsbedingter Einsätze. Die Entschädigungshöhe ist von der Deichversammlung festzusetzen.

(3) Der Oberdeichgraf hat Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes wird keine Kilometergeldentschädigung gezahlt.
Daneben erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes für Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern mit bis zu 8.000 Einwohnern.

§ 13
Wahl des Deichamtes
(zu §§ 52, 53 WVG)

(1) Die Deichversammlung wählt die Mitglieder des Deichamtes und aus deren Mitte den Oberdeichgrafen sowie den stellvertretenden Oberdeichgrafen.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann jede zur Übernahme eines Ehrenamtes befähigte natürliche Person.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Deichversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14
Amtszeit des Deichamtes
(zu § 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Deichamtes werden auf 5 Jahre gewählt.
Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31.12.2026.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

§ 15
Aufgaben des Deichamtes
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Das Deichamt leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat es die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,

2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,

3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),

5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,

6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,

7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,

8. Verträge ab einer Höhe von 5.001 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Deichamtsmitgliedern und Verband - zu beschließen,

9. über Ausnahmen, Genehmigungen und Vorschriften nach § 5 zu entscheiden,

10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,

11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,

12. die Jahresrechnung aufzustellen,

13. über Widersprüche zu entscheiden.

§ 16
Sitzungen des Deichamtes
(zu § 56 WVG)

(1) Der Oberdeichgraf lädt die Mitglieder des Deichamtes schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichgrafen mit. Eine Vertretung findet nicht statt.
Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 17
Beschlussfassung im Deichamt
(zu § 56 Abs. 2 WVG und §§ 102, 103 LVwG)

(1) Das Deichamt fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Deichamtes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Oberdeichgrafen und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 18
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Oberdeichgrafen
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 55, 56 WVG)

(1) Das Deichamt ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Oberdeichgraf ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Oberdeichgrafen bzw. von seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Der Oberdeichgraf wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000 € abzuschließen.

(4) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Deichamt abzugeben, genügt es, wenn sie einem Deichamtsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(5) Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz im Deichamt und in der Deichversammlung, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Deichamtes vor und führt Beschlüsse des Deichamtes und der Deichversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes.

(6) Der Oberdeichgraf kann als Oberverband beratend an allen Sitzungen und Schauen seiner Mitgliedsverbände teilnehmen.

§ 19
Aufgaben des Geschäftsführers
(zu § 57 WVG)

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Geschäftsführer ist dem Oberdeichgrafen und dem Deichamt für seine Obliegenheiten verantwortlich. Er steht unter der Dienstaufsicht des Deichamtes und unter der Aufsicht des Oberdeichgrafen. Er hat dem Oberdeichgrafen in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an Sitzungen des Deichamtes und der Deichversammlung beratend teilzunehmen.

(3) Der Geschäftsführer vertritt das Deichamt neben dem Oberdeichgrafen in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, soweit die Entscheidungen des Deichamtes oder Maßnahmen des Oberdeichgrafen oder dessen Stellvertreter nicht abgewartet werden können.

(4) Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Oberdeichgrafen allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung auf weitere Mitarbeiter delegieren.

(5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen in Rahmen des Haushaltsplanes,
2. Anordnungen im Sinne des § 68 WVG.

(6) Der Geschäftsführer und Mitarbeiter unterzeichnen im Auftrage des Oberdeichgrafen (des Deichamtes); soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Abs.5 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 20
Haushalt
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Deichamt so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deichversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 30 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 21
Beiträge
(zu § 28 WVG)

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 22
Beitragsmaßstab
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Hauptverbandes haben. Grundlagen für die Hebung der Hauptverbandsbeiträge sind die in den Beitragsbüchern der Mitgliedsverbände festgestellten Bemessungsgrundlagen (Beitragseinheiten, Hektare und Einheitswerte).

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten.

Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Wilsterau-Entlastungsschöpfwerk Bau, Betrieb und Unterhaltung	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit (BE) / ha
	Fremdwassereinleitung (z.B. Kühl-, Spül-, Abwasser)	1 BE / 3.200m³ (3.200m³ = mittlerer Abfluss einer landwirtschaftl. Fläche pro Jahr)
b) Kapitaldienst Ausbauvorhaben	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 BE / ha 0,5 BE Mindestbeitrag

c) Hochwasserschutz Deichbau und -unterhaltung inkl. Hochwasser-entlastungsschöpfwerk Kasenort	alle Grundstücke nach § 2 Abs.1 und 2 unterhalb einer Höhenlage von +2,50 m über NN	Erhebung des erforderlichen Beitragsaufkommen: zu $^3/_4$ über die Grundsteuerwerte (GW) 1 BE / 10.000 € GW zu $^1/_4$ über die Flächen 1 BE / ha
d) Geschäftsführung verwaltungsmäßige und technische Betreuung	alle Unterverbände nach § 2 Abs.1 und Verbände die diese Leistung in Anspruch nehmen	Beitragsmaßstäbe sind zu $^1/_3$ die Vorteilsflächen, zu $^1/_3$ die Mitgliederzahlen, zu $^1/_3$ die Aufwendungen der jeweiligen Verbände

(3) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

(4) Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr.6 können im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

(5) Die Hochwasserschutzbeiträge für die unter +2,50 mNN gelegenen Grundstücke des Wasserverbandes Bekau werden von diesem gehoben und abgeführt.

§ 23
Hebung der Beiträge
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Mitgliederverzeichnisse seiner Unterverbände, des Wasserverbandes Bekau und der Stadt Wilster, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.
Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann das Deichamt Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 24
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu DSGVO und LDSG)

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 21-23, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. Finanzämter - Grundsteuerwerte
4. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs.1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nr. 8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gem. Artikel 4 Nr.10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt gem. Artikel 4 Nr. 7 DSGVO verantwortlich.

§ 25
Folgen des Rückstandes, Verjährung
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 % des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26
Vollstreckung
(zu §§ 262 ff. LVwG)

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der

hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 27
Anordnungen
(zu § 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Deichamt des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Oberdeichgrafen und/oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 28
Zwangsgeld
(zu § 237 LVwG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Deichamt nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 29
Beschäftigte des Verbandes
(zu § 6 Abs. 3 WVG)

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.
Das Beschäftigungsverhältnis der Beschäftigte richtet sich nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst.
Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an diese erfolgen.

§ 30
Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Oberdeichgrafen zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in der Wilsterschen Zeitung und der Norddeutschen Rundschau. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 31
Änderung der Satzung
(zu § 58 WVG)

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Deichversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Deichversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde und werden von diesem und nach dessen Vorschriften bekannt gemacht.

§ 32
Aufsichtsbehörde
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinburg.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 50.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 50.000 €.

§ 33
Inkrafttreten
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig trittt die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Beschlossen durch die Deichversammlung:	Genehmigt:
Heiligenstedten, den 06.11.2025	Itzehoe, den 15.06.2026
gez. Uwe Schröder Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch	gez. Claudius Teske Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Heiligenstedten, den 15.06.2026	Itzehoe, den 03.07.2026
gez. Uwe Schröder Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch	gez. Claudius Teske Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände